Name der entgegennehmenden Gemeinde						Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)				GewA 1		
Gewerbe-A	nmel	dung Nach § 14 Gew	O oder §	55 c Gew	/O			jut lesbar ausfülle chen ankreuzen	n sowie			
Angaben zum Betriebsinhaber  Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.												
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)  2 Ort und Nr. des Registereintrages												
Angaber	n zur P	Person										
3 Name					4 Vo	rnamen				-	4a Geschlecht männl. weibl.	
5 Geburtsname (	nur bei A	Abweichung vom Namen)	6 Geb	ourtsdatum		7 Geb	urtsort	und -land				
8 Staatsangehörigkeit(en) deutsch: andere:												
9 Anschrift der W	/ohnung	(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)										
Telefon-Nr.			Telefax-	Nr.				freiwillig: E-mail	Web			
Angaben												
10   Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)   11   Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)												
Name, Vorname												
	raße, F	Haus-Nr., Plz, Ort)										
Telefon-Nr.	suna (fal	lls Betriebsstätte lediglich Zwo	Telefax-					freiwillig: eMail/	Web			
13 Hauptniederlas	ourig (iui	io Detrebootatic redigitori 2wi	sigotolio it	J.()								
Telefon-Nr.			Telefax-	Nr.				freiwillig: eMail/	Web		_	
14 Frühere Betriet	osstatte											
Telefon-Nr.			Telefax-	Nr.				freiwillig: eMail/	Web			
Angemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.)												
16 Wird die Tätigk	eit (vorei	rst) im Nebenerwerb betriebe	n?	17 Datum	n des Beç	ginns der angeme	ldeten	Tätigkeit				
Ja Ja Art das angam	Nein	]									_	
18 Art des angeme		aufnahme tätigen Personen (d	Indu			Handwerk		Handel		stiges		
Die Anmeldung	20	eine Hauptniederl		1		Vollzeit ederlassung	oi	ne unselbständige	Teilzeit		Keine	
wird erstattet für	21	ein Automatenaufstellungsg	Ť	eine	: Zweigili	ederiassurig	22		eisegewerbe			
	23	Neuerrichtung /		Neugründu	ng		Wied		_	s einem ar	nderen Meldebezirk	
Grund		Übernahme <sub>W</sub>	echsel de	er Rechtsfor	m	G	ründur	ng nach Umwand	ungsgesetz (z.	.B. Versch	melzung, Spaltung)	
26 Name des früh	eren Gev	werbetreibenden oder frühere		schaftereinti ame	ritt					E	Erbfolge/Kauf/Pacht	
	sinhab	er für die angemeldete	Tätigke	it eine Er	laubnis	benötigt, in d	ie Ha	ndwerksrolle	einzutragen	oder Au	ısländer ist:	
28 Liegt eine Erlaubnis vor?  Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:												
29 Nur für Handwerksbetriebe Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:  Liegt eine Handwerkskarte vor?												
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?  Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:												
<u> </u>	31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung  Ja Nein Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:  eine Auflage oder Beschränkung?											
Hinweis: Diese	Anzeige	berechtigt nicht zum E									ng in der Handwerksrolle	
notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.												
32		33										
(Dat	tum)	<u> </u>		(Unterschrif	t)		_					

## I. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und –ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1)

## II. Hinweise

- Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
  - Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen
- 3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma und für das stehende Gewerbe auch ihre Anschrift an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen.
  - Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.